FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
GEMEINDE HUDE

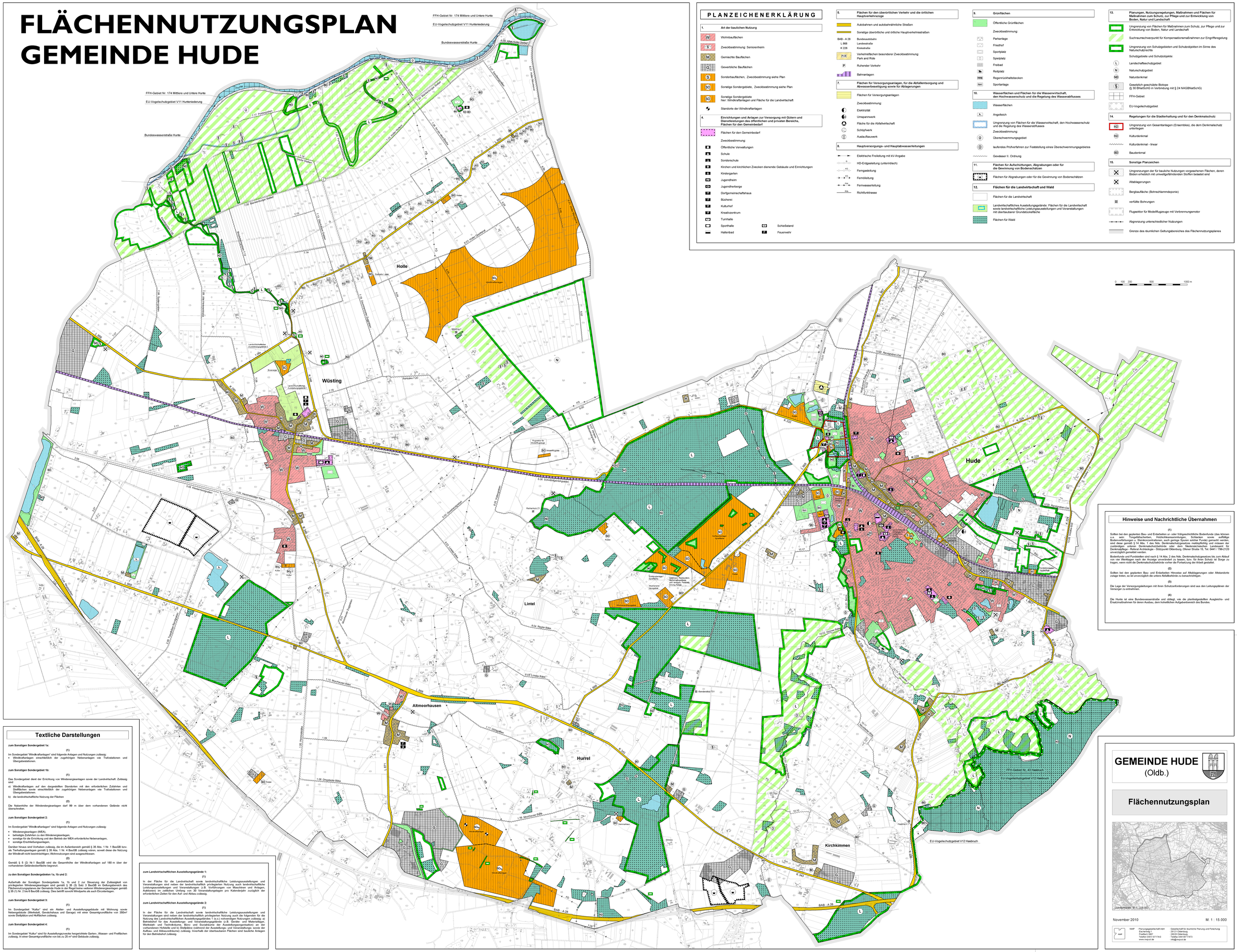

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. Art der baulichen Nutzung

- W – Wohnbauflächen
- S – Zweckbestimmung: Seniorenheim
- M – Gemischte Bauflächen
- G – Gewerbliche Bauflächen
- S – Sonderbauflächen, Zweckbestimmung siehe Plan
- SO – Sonstige Sondergebiete, Zweckbestimmung siehe Plan
- SO – Sonstige Sondergebiete hier: Windkraftanlagen und Fläche für die Landwirtschaft
- Standorte der Windkraftanlagen

4. Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf

- Flächen für den Gemeinbedarf

Zweckbestimmung:

- Öffentliche Verwaltungen
- Schule
- Sonderschule
- Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Kindergarten
- Jugendheim
- Jugendherberge
- Dorfgemeinschaftshaus
- Bücherei
- Kulturhof
- Kreativzentrum
- Turnhalle
- Sporthalle
- Hallenbad
- Schießstand
- Feuerwehr

5. Flächen für den überörtlichen Verkehr und die örtlichen Hauptverkehrszüge

- Autobahnen und autobahnähnliche Straßen
- Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
- BAB - A 28 Bundesautobahn
- L 868 Landesstraße
- K 226 Kreisstraße
- P+R Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: Park and Ride
- P Ruhender Verkehr
- Bahnanlagen

7. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen

- Flächen für Versorgungsanlagen

Zweckbestimmung:

- Elektrizität
- Umspannwerk
- Fläche für die Abfallwirtschaft
- Schöpfwerk
- Auslaufbauwerk

8. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

- Elektrische Freileitung mit kV-Angabe
- HD-Erdgasleitung (unterirdisch)
- Ferngasleitung
- Fernölleitung
- Fernwasserleitung
- Richtfunktrasse

9. Grünflächen

- Öffentliche Grünflächen

Zweckbestimmung:

- Parkanlage
- Friedhof
- Sportplatz
- Spielplatz
- Freibad
- Reitplatz
- Regenrückhaltebecken
- Sportanlage

10. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

- Wasserflächen
- Angelteich
- Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

Zweckbestimmung:

- Überschwemmungsgebiet
- laufendes Prüfverfahren zur Feststellung eines Überschwemmungsgebietes
- Gewässer II. Ordnung

11. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen

- Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen

12. Flächen für die Landwirtschaft und Wald

- Flächen für die Landwirtschaft
- Landwirtschaftliches Ausstellungsgelände: Flächen für die Landwirtschaft sowie landwirtschaftliche Leistungsausstellungen und Veranstaltungen mit überbaubarer Grundstücksfläche
- Flächen für Wald

13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- Suchraumschwerpunkt für Kompensationsmaßnahmen zur Eingriffsregelung
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts

Schutzgebiete und Schutzobjekte:

- L – Landschaftsschutzgebiet
- N – Naturschutzgebiet
- ND – Naturdenkmal
- § – Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG in Verbindung mit § 24 NAGBNatSchG)
- FFH-Gebiet
- EU-Vogelschutzgebiet

14. Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz

- KD – Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen
- KD – Kulturdenkmal
- Kulturdenkmal - linear
- BD – Baudenkmal

15. Sonstige Planzeichen

- Umgrenzungen der für bauliche Nutzungen vorgesehenen Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind
- Altablagerungen
- Bergbaufläche (Bohrschlammdeponie)
- verfüllte Bohrungen
- Flugsektor für Modellflugzeuge mit Verbrennungsmotor
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Flächennutzungsplanes

Hinweise und Nachrichtliche Übernahmen

(1)

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohlekonzentrationen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen oder -veränderungen) zutage kommen, so sind Funde unverzüglich anzuzeigen und unter Schutz zu stellen. Denkmalschutzgesetz; meldepflichtig sind mitteilen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege - Referat Archäologie - Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441 / 799-2120 unverzüglich gemeldet werden.

Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nds. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

(2)

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen oder Altstandorte zutage treten, so ist unverzüglich die untere Abfallbehörde zu benachrichtigen.

(3)

Die Lage der Versorgungsleitungen mit ihren Schutzanforderungen sind aus den Leitungsplänen der Versorger zu entnehmen.

(4)

Die Hunte ist eine Bundeswasserstraße und obliegt, wie die planfestgestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für deren Ausbau, dem hoheitlichen Aufgabenbereich des Bundes.

Textliche Darstellungen

zum Sonstigen Sondergebiet 1a:

(1)

Im Sondergebiet "Windkraftanlagen" sind folgende Anlagen und Nutzungen zulässig:

- Windkraftanlagen einschließlich der zugehörigen Nebenanlagen wie Trafostationen und Übergabestationen.

zum Sonstigen Sondergebiet 1b:

(1)

Das Sondergebiet dient der Errichtung von Windenergieanlagen sowie der Landwirtschaft. Zulässig sind

a) Windkraftanlagen auf den dargestellten Standorten mit den erforderlichen Zufahrten und Stellflächen sowie einschließlich der zugehörigen Nebenanlagen wie Trafostationen und Übergabestationen.

b) die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen

(2)

Die Nabenhöhe der Windenergieanlagen darf 99 m über dem vorhandenen Gelände nicht überschreiten.

zum Sonstigen Sondergebiet 2:

(1)

Im Sondergebiet "Windkraftanlagen" sind folgende Anlagen und Nutzungen zulässig:

- Windenergieanlagen (WEA),
- teilweise Zufahrten zu den Windenergieanlagen,
- sonstige für die Errichtung und den Betrieb der WEA erforderliche Nebenanlagen,
- sonstige Erschließungsanlagen,

Darüber hinaus sind Vorhaben zulässig, die im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB bzw. als Tierhaltungsanlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB zulässig wären, soweit diese die Nutzung der Windkraft nicht beeinträchtigen; Wohnnutzungen sind ausgeschlossen.

(2)

Gemäß § 5 (2) Nr.1 BauGB wird die Gesamthöhe der Windkraftanlagen auf 180 m über der vorhandenen Geländeoberfläche begrenzt.

zu den Sonstigen Sondergebieten 1a, 1b und 2:

Außerhalb der Sonstigen Sondergebiete 1a, 1b und 2 zur Steuerung der Zulässigkeit von privilegierten Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (3) Satz 3 BauGB im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hude in der Regel keine weiteren Windenergieanlagen gemäß § 35 (1) Nr. 2 bis 6 BauGB zulässig. Dies betrifft sowohl Windparks als auch Einzelanlagen.

zum Sonstigen Sondergebiet 3:

(1)

Im Sondergebiet "Kultur" sind ein Atelier- und Ausstellungsgebäude mit Wohnung sowie Nebengebäude (Werkstatt, Geräteschaus und Garage) mit einer Gesamtgrundfläche von 350m² sowie Stellplätze und Hofflächen zulässig.

zum Sonstigen Sondergebiet 4:

(1)

Im Sondergebiet "Kultur" sind für Ausstellungszwecke hergerichtete Gärten, Wasser- und Freiflächen zulässig. Im einer Gesamtgrundfläche von bis zu 25 m² sind Gebäude zulässig.

zum Landwirtschaftlichen Ausstellungsgelände 1:

(1)

In der Fläche für die Landwirtschaft sowie landwirtschaftliche Leistungsausstellungen und Veranstaltungen sind neben der landwirtschaftlich privilegierten Nutzung auch landwirtschaftliche Leistungsausstellungen und Veranstaltungen (z.B. Vorführungen von Maschinen und Anlagen, Auktionen) im zeitlichen Umfang von 30 Veranstaltungstagen pro Kalenderjahr zulässig(in der erforderlichen Zeiten für den Auf- und Abbau zulässig.

zum Landwirtschaftlichen Ausstellungsgelände 2:

(1)

In der Fläche für die Landwirtschaft sowie landwirtschaftliche Leistungsausstellungen und Veranstaltungen sind neben der landwirtschaftlich privilegierten Nutzung auch die folgenden für die Nutzung des Landwirtschaftlichen Ausstellungsgeländes 1 (s.o.) notwendigen Nutzungen zulässig: a) Betriebshof für das Ausstellungs- und Veranstaltungsgelände (z.B. Geräte- und Materiallager, Werkstatt- und Technikräume, Büro- und Sozialräume der Ausstellungsorganisation) an der vorhandenen Hofstelle und b) Stellplätze (während der Ausstellungs- und Veranstaltungs- sowie der Aufbau- und Abbauzeiträume) zulässig. Innerhalb der überbaubaren Flächen sind bauliche Anlagen für den Betriebshof zulässig.

GEMEINDE HUDE
(Oldb.)

Flächennutzungsplan

Übersichtsplan M. 1 : 200 000

November 2010

M. 1 : 15.000

NWP
Planungsgesellschaft mbH
Büro Oldenburg
Friedrich-Ziltz-Straße 1
Telefon 0441/ 971114-0
www.nwp-ol.de

Gesellschaft für räumliche Planung und Forschung
Ofener Straße 15
26121 Oldenburg
Telefon 0441/ 7977-17473
info@nwp-ol.de